

**Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 und 7 der Tagesordnung nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszuschließen sowie nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen**

Die vorgeschlagene Ergänzung des bestehenden genehmigten Kapitals und entsprechende Neufassung von § 4 Absatz 2 der Satzung sieht vor, dass durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals geschaffene neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter und Organe der mit ihr verbundenen Unternehmen (im folgenden zusammen „Mitarbeiter“) ausgegeben werden dürfen. Wahlweise sollen zukünftig auch eigene Aktien den Mitarbeitern zum Erwerb angeboten werden können.

Eine Mitarbeiterbeteiligung kann für die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sein. Die Mitarbeiter haben als Aktionäre ein potenziell größeres Interesse am geschäftlichen Erfolg des Unternehmens, wodurch das unternehmerische Denken der Mitarbeiter gefördert werden kann. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann ferner zu einer langfristigen Bindung an das und Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen beitragen. Die Gesellschaft hat hierbei insbesondere die besondere Bedeutung die Geschäftsführer ihrer Tochtergesellschaften vor Auge.

Um den Mitarbeitern die Zeichnung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital oder den Erwerb eigener Aktien anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. In beiden Fällen ist vorgesehen, dass die Ermächtigungen zur Begrenzung des Verwässerungseffekts der Aktionäre auf bis zu 1.296.000 Euro Grundkapital entsprechend bis zu 410.451 Aktien für die restliche Laufzeit der Ermächtigungen beschränkt sind. Dabei sollen die Ermächtigungen nur wahlweise ausgenutzt werden können, so dass eine Gesamtbeschränkung von bis zu 1.296.000 Euro Grundkapital entsprechend bis zu 410.451 Aktien für die Ausnutzung beider Ermächtigungen gilt.

Die Ausgabe neuer bzw. die Übertragung eigener Aktien an Mitarbeiter soll in der Regel unter der Auflage einer mehrjährigen angemessenen Sperrfrist erfolgen. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Ausgabepreises für junge Aktien bzw. Kaufpreises für eigene Aktien kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche und am Unternehmenserfolg orientierte angemessene Vergünstigung gewährt werden.

Über die Einzelheiten einer Ausnutzung dieser Ermächtigungen wird der Vorstand in der jeweils nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt, bzw. gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG berichten.

Herford, im Mai 2020



Dr. Stella A. Ahlers



Dr. Karsten Kölsch